



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

Region Hannover, Landkreise, kreisfreie und große
selbständige Städte, selbständige Gemeinden, übrige
Gemeinden, soweit Straßenverkehrsbehörden

nur per E-Mail

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
und
Bundesamt für Güterverkehr – Außenstelle Hannover

Bearbeitet von
Herrn Müller

m. d. B. um Unterrichtung der Polizeidienststellen bzw.
des Straßenkontrolldienstes

E-Mail
ralf.mueller@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43-30055/1000

Durchwahl (05 11) 120-
7842

Hannover
28.06.2022

Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) für militärische Transporte im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 24. Februar 2022 führt Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Die Lage im Rahmen dieser militärischen Auseinandersetzung entwickelt sich sehr dynamisch. Die NATO hat bereits Schutzmaßnahmen für ihre osteuropäischen Mitgliedstaaten eingeleitet, an denen sich auch die Bundeswehr beteiligt. Ein Bestandteil dieser Truppenverlegungen sind auch militärische Transporte, die von privaten Unternehmen im Auftrag der Bundeswehr oder verbündeter Streitkräfte durchführen.

Aus diesem Anlass hat sich das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) erneut an die Bundesländer gewandt und um eine weitere Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbots für die o. a. Transporte gebeten, da deren Durchführung unverändert nicht nur an Werkzeugen für unabdingbar eingestuft wird. In Anbetracht des sich entwickelnden Kriegsgeschehens ist für Niedersachsen die Entscheidung getroffen worden, der vorliegenden Bitte zu entsprechen. Insofern wird eine Verlängerung der mit Erlass vom 6 April 2022 getroffenen und bis zum 26. Juni 2022 befristeten Ausnahmeregelung erforderlich.

Vor diesem Hintergrund werden hiermit für Niedersachsen ab dem 28. Juni 2022 folgende Regelung getroffen:

- Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO für gewerbliche militärische Transporte der Bundeswehr oder verbündeter Streitkräfte durch Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Anhängern hinter Lastkraftwagen bis zum 1. Januar 2023 (einschl.).
- Ausnahme vom Fahrverbot nach § 1 Absatz 1 Ferienreiseverordnung an den Samstagen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 2022 für geschäftsmäßige oder entgeltliche militärische Transporte durch Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Anhänger hinter Lastkraftwagen gemäß § 4 Absatz 3 der Ferienreiseverordnung.

...

Diese Ausnahmeregelungen gelten auch für Großraum- und Schwertransporte sowie Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit den genannten Transporten stehen.

Bei diesen Transporten wird in Niedersachsen der Nachweis einer Ausnahmegenehmigung bis zum o. a. Datum nicht benötigt.

Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, müssten diese dort beantragt werden.

Sollte eine frühere Aufhebung dieser Ausnahmeregelung möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Zudem möchte ich Sie bitten, auch die Bußgeldstellen in Ihren Zuständigkeitsbereichen über diese Zusammenhänge zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Müller